

mung, die in §. 36 b getroffen worden ist, in einzelnen Fällen Verlegenheit entstehen.

Abg. Wieland: Wenn mir vorhin der Abg. v. Thielau, als ich für die Deputationsvorschläge bei §. 37 sprach, hat eine gehässige Absicht beimessen wollen, so ist das eine unedle Verdächtigung, die ich auf das Bestimmteste zurückweise. Was die Sache selbst anlangt, so erlaube ich mir zu §. 37 noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Es geht mir nämlich noch ein Bedenken bei. Wird die §. abgelehnt, so kann es nicht anders sein, die Steuerbehörde darf nie die Reste erlassen und als inexigibel abschreiben, wenn der kleine Häusler, der Restant, auch noch so sehr in Armuth sich befände. Es werden also eine Menge factisch inexigible Reste von der Steuerbehörde fortgeführt werden müssen, und was ist die Folge? Die Oberbehörde wird bei der Calculatur die Reste nicht passiren lassen wollen und das letzte Stadium ist, daß zur Subhastation der Immobilien verschritten werden muß, und das ist mir doch die gehässigste Maßregel, die ich mir nur denken mag. Es ist auch bemerklich gemacht worden, daß die Herbeischaffung ärztlicher Zeugnisse mit Kostenaufwand verbunden sein würde; ich kann mir aber das nicht denken. Da wir jetzt im Lande Bezirksärzte haben, so werden sich die Betheiligten jedenfalls an die Bezirksärzte wenden, diese werden vom Staate salarirt und man wird ihnen daher auch die unentgeltliche Ausstellung dieser Zeugnisse ansinnen können.

Abg. v. Thielau: Der Abg. Wieland hat gemeint, ich hätte ihn einer gehässigen Gesinnung beschuldigt; ich beziehe mich darauf, was ich gesagt habe, nämlich daß der Abgeordnete davon gesprochen habe, daß eine Gehässigkeit darin liege, den Besitzer einer Nahrung von 30 Steuereinheiten, bei anderen hält er es nicht dafür, zu exquiren, der gebrechlich und krank sei; ich habe nur gemeint, was bei 30 Steuereinheiten gehässig sei, müsse es auch bei 31 oder 32 sein, und ich kann mich bis jetzt davon nicht überzeugen, daß darin in einer oder einigen Steuereinheiten ein Unterschied liegen solle, wodurch eine gehässig gehaltene Maßregel plötzlich eine milde werde. Zweitens muß ich bemerken, daß es mir nothwendig erscheint, bei dem Grundsteuergesetze, wie bei anderen Gesetzen, an dem angenommenen Principe festzuhalten, und ich würde glauben, daß dasselbe erlangt würde, was die Deputation erlangen will, wenn ein Dispositionsquantum bewilligt würde, aus welchem in dem angegebenen Falle die Steuern zu restituiren wären, oder mit anderen Worten, aus welchem auf Kosten der übrigen Grundsteuerpflichtigen eine Unterstützung an die Armen des Landes gegeben werden könnte. Es würde nach dem Verhältniß des Steuererlasses vielleicht ein Postulat von 1000 oder 1500 Thlr. auf die Staatscasse zu bringen sein, wovon das Ministerium diese Unterstützung gewähren könnte, aber einen Steuererlaß wegen Gebrechlichkeit zu gewähren, widerspricht ganz dem Principe und meiner Ansicht.

Referent Abg. Klinger: Dasselbe, was der Abgeordnete sagt, dürfte seiner eigenen Ansicht widersprechen; denn wenn eine „bestimmte“ Summe auf die Staatscasse gebracht wird, wie sollten dann diejenigen eine Berücksichtigung finden, die nachher kommen, wenn die 1,500 Thlr. absorbiert sind, und die der Unter-

stützung vielleicht weit mehr bedürftig sind, als jene, welche schon empfangen haben. Es würde dasselbe Verhältniß sein, wie bei den 30 Steuereinheiten, und übrigens ist zu erwähnen, daß es sich nicht darum handelt, daß die Staatscasse eine Unterstützung in baarem Gelde gebe, sondern daß sie von dem Calamitosen bloß Nichts nehmen soll.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß das dem ganzen Grundsteuersystem widerspricht, und daß ich nur gesagt habe, es könnte ein Postulat von 1,500 Thlr. gestellt werden, ich sehe nur keinen Grund, warum wir vom System der Grundsteuer abgehen wollen; denn es ist eigentlich kein Grundsteuererlaß, sondern eine Armenunterstützung, weiter Nichts.

Abg. Klien: Ich muß mich allerdings auch sowohl gegen das Deputationsgutachten bei §. 37, als auch gegen den Gesetzentwurf erklären, nicht allein deshalb, weil wir dadurch das angenommene Princip über den Haufen werfen, sondern auch aus anderen Gründen, die in der Unmöglichkeit der Gleichstellung der Angeseffenen zu den Unangeseffenen liegen. Die Deputation hat bei einem Häuschen einen Reinertrag von 10 Thlr. angenommen; wenn nun der Unangeseffene krank ist, so wird ihm höchstens ein Steuererlaß an der Gewerbesteuer zu Theil, aber zu seinem Miethzins gibt ihm Niemand Etwas, der Angeseffene hat also hierin einen Vorzug. Sodann habe ich noch ein anderes Bedenken. Wird nämlich Einem bei einer langwierigen Krankheit Steuererlaß gewährt, so wird er, wenn er Angehörige hat, sich bei dem Besizthum behaupten, um diesen Steuererlaß so lange als möglich zu genießen, statt daß er seinem Sohne oder Verwandten das Haus übergeben, oder sich darin Herberge vorbehalten könnte.

Abg. v. Sejschitz: Für die §. 37, wie sie die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, kann ich mich nur dann erklären, wenn der Zusatz, welchen der Herr Referent ausgesprochen hat, hinzugefügt wird, nämlich der den Nachweis der Mittellosigkeit betreffende Zusatz. Darunter verstehe ich, daß ein solches Individuum der Armenversorgung anheim gefallen ist. Die Krankheit allein, wie vorher die fragliche Paragraphe gefaßt war, scheint mir kein ausreichendes Kriterium; denn wenn auch der Besitzer selbst krank ist, so kann er doch einen Sohn, Verwandten oder Freund haben, der ihm hilft, und es würde daher die Mittellosigkeit immer noch nicht bescheinigt sein. Ich würde mich demnach nur dann für die fragliche Paragraphe erklären, wenn dieser Zusatz dazu kommt. Was den Antrag des geehrten Abg. Dehmichen anlangt, so hat er viel Ansprechendes; ich finde aber, daß er einestheils zu weit, anderntheils aber zu eng ist. Er ist nämlich darin zu weit, daß er „Brand und andere Unglücksfälle“ berücksichtigt wissen will, worunter „in Scheunen und Böden“ auch Vertrocknen, Verfaulen, Mäusefraß, ja sogar Diebstahl verstanden werden könnte, anderntheils aber darin zu enge, daß er nur die „Vorräthe in Scheunen und Böden“ berücksichtigt wissen will, mithin derjenige Calamitose, dessen Ernte durch Hagelschlag u. s. w. auf dem Felde vernichtet wird, keinen Erlaß bekommen würde.